

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521)
in der Fassung vom 3. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 20, S. 59–79)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer anderer Fakultäten

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

P = Pflichtbereich
WP = Wahlpflichtbereich
S = Seminar
V = Vorlesung
Ü = Übung
K = Kurs
Ex = Exkursion

Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Unternehmenstheorie	V, Ü	P	6
Finanzwirtschaft	V, Ü	P	6
Produktion und Absatz	V, Ü	P	6
Unternehmensrechnung	V, Ü	P	6

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mathematik	V	P	4

Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	4
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	4
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	4
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	6
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	6

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl zwei oder drei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP):

entweder drei 4 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen
oder zwei 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen
oder eine 4 ECTS-wertige und eine 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Unternehmenstheorie
- Finanzwirtschaft

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In den folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
Unternehmenstheorie
bzw.
Finanzwirtschaft
- Produktion und Absatz: schriftliche Modulteilprüfung
- Unternehmensrechnung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - Unternehmenstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Finanzwirtschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Produktion und Absatz: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
 - Unternehmensrechnung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
2. Mathematik
 - Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung
3. Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre
 - schriftliche Modulteilprüfungen in den zwei bzw. drei gewählten LehrveranstaltungenBei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

§ 6 Art der studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß §§ 3 bis 5 in der Regel schriftlich zu erbringen. In Ausnahmefällen kann vom Prüfer bzw. von der Prüferin anstelle einer schriftlichen Modulteilprüfung eine mündliche Modulteilprüfung gefordert werden.